

Anfrage

gemäß der Geschäftsordnung

CDU-Fraktion

Nr.: **A 20/0074-01**

Status: öffentlich

Datum: 21.01.2020

**Auswirkungen des "Angehörigen-Entlastungsgesetzes" auf die Stadt
Mülheim an der Ruhr**

Anfrage der CDU-Fraktion

Beratungsfolge

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	28.01.2020	Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Ö	10.02.2020	Finanzausschuss

Sachverhalt:

Am 01.01.2020 trat das Gesetz zur Entlastung unterhaltsverpflichteter Angehöriger in der Sozialhilfe und in der Eingliederungshilfe in Kraft.

Kernaussage dieses Gesetzes ist, dass unterhaltsverpflichtete Angehörige zukünftig im Bereich des SGB XII erst ab einem Jahreseinkommen von mehr als 100.000 € zur Zahlung von Unterhalt herangezogen werden können. Unter Artikel 1, Punkt 8 steht explizit: "Es wird vermutet, dass das Einkommen der unterhaltsverpflichteten Personen nach Satz 1 die Jahreseinkommensgrenze nicht überschreitet."

Die CDU-Fraktion bittet um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie hoch war die Summe der Unterhaltszahlungen, die in 2019 geleistet worden sind und an die Stadt Mülheim an der Ruhr zur (teilweisen) Deckung der Kosten zurückerstattet wurden?
2. Mit welchen Einnahmen rechnet die Stadt Mülheim nach Einführung des Gesetzes in 2020?
3. Sind die zu erwartenden Mindereinnahmen bei der Haushaltsplanerstellung für das Jahr 2020 eingeplant?
4. Kann aus Punkt 8 im Artikel 1 des Gesetzes gefolgert werden, dass die Unterhaltsprüfung für Leistungen nach dem SGB XII faktisch so gut wie eingestellt wurde?

Christina Küsters
Fraktionsvorsitzende

Bernd Dickmann
Sprecher der CDU-Fraktion
im Ausschuss für Arbeit,
Gesundheit und Soziales

Heinz Borchardt
im Finanzausschuss